

selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2008-2009 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

RESOLUTION 62/241

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.2, Ziff. 9):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Kanada.

62/241. Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/208 vom 11. Dezember 1986 und 48/225 vom 23. Dezember 1993 sowie die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 61/240 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹³⁰ sowie der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹³¹ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der von dem Fonds geleisteten, aus den Mitteln unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienste zu veranlassen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

3. *legt* dem Fonds *nahe*, bei der Vorlage seiner Haushaltsvollzugsberichte die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Berichterstattung über die tatsächlichen Kosten und dementsprechend einer Verkürzung des Zeitraums für die Berichterstattung über die voraussichtlichen Kosten zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang V des Berichts des Rates¹²⁹ enthaltenen Informationen über die Notwendigkeit eines strategischeren Ansatzes zur Ermittlung des Personalbedarfs des Fonds;

5. *billigt* das Ersuchen des Rates an den Geschäftsführer des Fonds und den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds, eine Gesamtüberprüfung

¹²⁹ A/62/175.

¹³⁰ A/C.5/62/2.

¹³¹ A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session. Supplement No. 7A.*

der Personal- und Organisationsstruktur in ihren jeweiligen Bereichen vorzunehmen und sich dabei an den für die Branche relevanten Referenzgrößen und bewährten Verfahrenswesen zu orientieren und dem Rat auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten¹³²;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Behandlung aller Anträge des Fonds auf die Schaffung neuer Stellen im Bereich der Informationstechnologie bis zu seiner fünfundfünfzigsten Tagung zurückgestellt hat, auf der ihm eine vollständige ERP-Projektstrategie, einschließlich eines Haushalts- und Projektplans, zur Behandlung vorgelegt wird;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ermächtigt* den Rat, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bis zu 200.000 US-Dollar zuzuschießen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, das Einkommensersatz-Prinzip zu gewährleisten, das in der Satzung des Fonds verankert ist und von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in ihren Beschlüssen und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen durchgängig bekräftigt worden ist;

10. *genehmigt* die von dem Rat empfohlene Ad-hoc-Maßnahme zur Milderung der nachteiligen präzedenzlosen Folgen der Dollarisierung in Ecuador als eine einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung;

11. *betont*, dass diese Regelung keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen des Rates schafft.

¹³² A/62/175, Anhang V, Ziff. 19.